



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

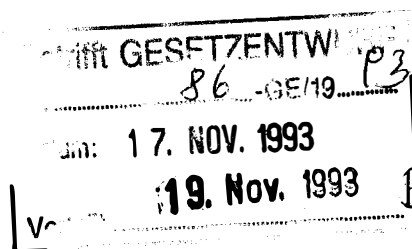
GZ 351.70/21-III 1/93

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Präsidium des Nationalrates

WienTelefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/727Fernschreiber
131264 jusmi a
bmjustTeletex
3222548 =

Sachbearbeiter Dr. Jackwerth

Klappe 231 (DW)

*Dr. Unger*Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das GehaltsG 1956, das VBG 1948, das PG 1965, das Bundeslehrer-LehrverpflichtungsG, das PVG, das B-GBG, das AusschreibungsG 1989, das DVG 1984, das NGZG u.A. geändert werden

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 19.10.1993, GZ 920.196/5/II/A/6/93, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung, das Gleichbehandlungsgesetz,



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 351.70/21-III 1/93

An das

Bundeskanzleramt

Wien

**Museumstraße 7
A-1070 Wien**

**Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63**

**Telefon
0222/52 1 52-0***

**Telefax
0222/52 1 52/727**

**Fernschreiber
131264 jusmi a**

**Teletex
3222548 = bmjust**

Sachbearbeiter Dr. Jackwerth

Klappe 231 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979
(2. BDG-Novelle 1993), das GehaltsG 1956, das VBG 1948,
das PG 1965, das Bundeslehrer-LehrverpflichtungsG,
das PVG, das B-GBG, das AusschreibungsG 1989, das DVG 1984,
das NGZG u. A. geändert werden

Zu GZ 920.196/5-II/A/6/93 vom 19.10.1993

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum übermittelten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**A) Zu Art. I Z 1, 2 und 3, Art. VI Z 1 und 2, Art. VII Z 1, 2 und 3 (§§ 45 und 53
Abs. 1 BDG 1979, 32 und 37 Abs. 1 LDG sowie 32 und 37 Abs. 1 LLDG):**

1. Allgemein ist zu bemerken, daß die Vorschläge des Entwurfes, welche eine Änderung der Melde- und Anzeigepflichten von Beamten im Hinblick auf die durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 geänderte Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen (§ 84 StPO) beinhalten, grundsätzlich Zustimmung finden.

- 2 -

Im Detail ist allerdings festzustellen, daß die Vorschläge - wie im folgenden näher darzustellen sein wird - teilweise von der durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 geschaffenen Rechtslage bezüglich der Anzeigepflicht abweichen. Aus diesem Grund und wegen der Kompliziertheit der Materie wird vorgeschlagen, vor Erarbeitung der Regierungsvorlage eine interministerielle Besprechung abzuhalten, zu welcher von seiten des Bundesministeriums für Justiz Schef Dr. MIKLAU, StA Dr. PLEISCHL und Richter Mag. PILNACEK namhaft gemacht werden.

2. Zur Einschränkung der Melde- und Anzeigepflicht

Die Einschränkung der Anzeigepflicht nach § 84 StPO, die der vorgeschlagenen Neufassung des § 45 Abs. 4 BDG in der Fassung des Entwurfes zugrundeliegt, wurde durch das StPÄG 1993 deshalb vorgenommen, weil der Erfolg amtlicher Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Sozialarbeit und Pädagogik, häufig davon abhängen wird, daß "die anvertrauten Umstände vertraulich behandelt und nicht zum Gegenstand einer Anzeige gemacht werden" (924 Blg.Nr. XVIII. GP).

Nun wird ein solches Vertrauensverhältnis in aller Regel nicht zwischen dem Beratenen (Betreuten) und dem Dienststellenleiter, sondern zwischen jenem und einem (dem Dienststellenleiter unterstellten) Beamten vorliegen. Sinnvollerweise sollte deshalb (auch) die Meldepflicht des Beamten an den Leiter der Dienststelle Einschränkungen im Sinn des dem § 84 Abs. 2 StPO entsprechenden § 45 Abs. 4 BDG 1979 idF des Entwurfes unterliegen.

Gegen eine solche Lösung könnte eingewendet werden, daß schon aufgrund des hierarchischen Aufbaus einer Behörde oder Dienststelle bzw. des Rechts des Leiters einer solchen Stelle, jede Sache an sich zu ziehen, ein durchgehender Informationsfluß vom Beamten zum Leiter gewährleistet sein muß. Dies könnte jedoch dadurch sichergestellt werden, daß dem Dienststellenleiter das Recht eingeräumt wird, aus besonderen Gründen auf Dauer oder vorübergehend von den im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen der Meldepflicht abweichende Regelungen anzuordnen (vgl. auch § 11 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Justiz

- 3 -

vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG), BGBl. Nr. 338).

Es wird daher vorgeschlagen, dem § 53 Abs. 1 eine entsprechende Wendung anzufügen.

3. Zur Frage des "gesetzmäßigen Wirkungsbereiches":

3.1. Zu § 45 Abs. 3 BDG:

In dieser Bestimmung wird - im Gegensatz zu den §§ 32 Abs. 3 LDG und 32 Abs. 3 LLDG - auf das Eigenschaftswort "gesetzmäßigen" verzichtet. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, daß der Wirkungsbereich öffentlicher Dienststellen nicht in allen Fällen gesetzlich geregelt sei, und der Schluß gezogen, daß für die Leiter solcher Dienststellen Anzeige- bzw. Meldepflicht grundsätzlich (schon) dann bestehe, wenn die strafbare Handlung Bezug auf die allgemeine Tätigkeit der Dienststelle habe.

Zufolge des Berichtes des Justizausschusses über die Regierungsvorlage zum StPÄG 1993 soll mit der Wendung "gesetzmäßiger Wirkungsbereich" an die zur Frage der Garantstellung im Fall der Unterlassung der Anzeige herrschende Lehre und an die Begriffsbildung des StGB zur Beamteneigenschaft angeknüpft und verdeutlicht werden, daß Behörden und deren Organe eine Anzeigepflicht nur im Rahmen ihrer jeweiligen hoheitlichen Befugnisse trifft (1157 BlgNR XVIII. GP, 8); hoheitliche Tätigkeit setzt jedoch gesetzliche Determination voraus. Jedenfalls kann unabhängig von der näheren normativen Bedeutung des Wortes "gesetzmäßigen" im § 84 StPO idF StPÄG 1993 gesagt werden, daß eine Anzeigepflicht nach dieser Bestimmung dann nicht besteht, wenn der Wirkungsbereich der Behörde nicht gesetzlich geregelt ist. Der Entwurf zielt demnach darauf ab, die in der Strafprozeßordnung vorgesehene Anzeigepflicht zu erweitern, was möglicherweise nicht beabsichtigt ist, jedenfalls aber nicht gerechtfertigt erscheint.

- 4 -

3.2. Zu den §§ 53 Abs. 1 BDG 1979, 37 Abs. 1 LDG und 37 Abs. 1 LLDG:

Während - wie oben erwähnt - die die jeweiligen Schulleiter betreffenden Anzeigepflichten (§§ 32 Abs. 3 LDG und 32 Abs. 3 LLDG) den Begriff "gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Schule" verwenden, verzichtet der Entwurf auch bei den die Meldepflichten der jeweiligen Lehrer regelnden Vorschriften auf das Eigenschaftswort "gesetzmäßigen". Hiezu ist auf die Ausführungen zu Pkt. 3.1. zu verweisen.

3.3. Zu § 32 Abs. 3 LDG und 32 Abs. 3 LLDG:

Die Einschränkungen der Meldepflicht von Lehrern sind zwar in der Tendenz zu begrüßen, doch weichen auch sie in einer Form von § 84 StPO idF StPÄG 1993 ab, die zu Mißverständnissen Anlaß gibt:

Während der Entwurf in diesem Zusammenhang davon spricht, daß ein zwischen Lehrern und Schülern (individuell) bestehendes persönliches Vertrauensverhältnis beeinträchtigt würde, fordert die StPO (lediglich) die Beeinträchtigung einer amtlichen Tätigkeit, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Auch die Wendung "daß die Anzeige ein solches Vertrauensverhältnis von vornherein am Entstehen hindern würde" des Entwurfes legt den - mißverständlichen - Schluß nahe, die StPO würde die entsprechende Ausnahme von der Anzeigepflicht von einem bestimmten, zwischen individuellen Personen bestehenden oder im Entstehen begriffenen Vertrauensverhältnis abhängig machen.

B) Zu Art I Z 7 (§ 94 Abs 2 BDG 1979):

Angeregt wird eine sprachliche Harmonisierung der Z 2 mit der neuen Bestimmung des § 114 Abs 4 Z 2 BDG 1979 wie folgt:

"2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Disziplinarbehörde und"

- 5 -

C) Zu Art. I Z 13, Art. VI Z 9 und Art. VII Z 9 (§§ 114 BDG 1979, 82 LDG und 90 LLDG):

1. Die jeweils im ersten Absatz gebrauchte Wendung "daß eine ... strafbare Handlung vorliegt" könnte - zumindest bei wörtlicher Interpretation - dahingehend verstanden werden, daß nicht nur Handlungen des jeweiligen Disziplinarbeschuldigten, sondern auch solche dritter Personen anzeigepflichtig wären. Im Abs. 3 ist allerdings vorgeschrieben, daß die Disziplinarbehörde das Verfahren zu unterbrechen hat, wenn sie Anzeige erstattet hat, was nur im Fall einer Anzeige gegen den jeweiligen Beschuldigten sinnvoll ist, sodaß die Bestimmungen wohl in dieser Richtung auszulegen sind.

Ein weiteres Mißverständnis wird allerdings durch die Erläuterungen hervorgerufen, insofern sie "davon ausgehen, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung eines Beamten, die gleichzeitig den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung zugrundelegt, immer den Wirkungsbereich einer Dienstbehörde betrifft". Hiezu ist nicht nur auf die zu Punkt 1. dargestellte Problematik, sondern auch darauf zu verweisen, daß sich die Anzeigepflicht der Dienstbehörde nicht nur daran orientieren sollte, welche Handlungspflichten verletzt wurden, sondern auch daran, ob die Anzeige nicht das Ergebnis einer - anderen - amtlichen Tätigkeit beeinträchtigen könnte. Mit anderen Worten: Wenn die unmittelbar zuständige Behörde (zB aus dem Grund des § 84 Abs. 2 Z 1 StPO idF StPÄG 1993) nicht zur Anzeige verpflichtet ist, sollte es wohl auch die Disziplinarbehörde nicht sein; die Berechtigung zur Anzeigeerstattung bleibt ja in jedem Fall bestehen.

2. Im geltenden § 114 Abs. 2 BDG ist vorgesehen, daß das Disziplinarverfahren nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen ist, soweit nicht gemäß § 95 vorzugehen ist. Sinngleiche Bestimmungen enthalten die §§ 82 Abs. 2 LDG und 90 Abs. 2 LLDG. Der Entwurf verzichtet auf diese in den geltenden Gesetzen enthaltene Einschränkung, welche eine Fortführung des Verfahrens nur insoweit vorsieht, als nicht anzunehmen ist, daß im Hinblick auf die gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Bestrafung von einer Bestrafung im Disziplinarverfahren abgesehen werden kann.

- 6 -

Diese Einschränkung soll aber wohl auch weiterhin und ungeachtet dessen gelten, daß sie im Entwurf nicht ausdrücklich angeführt wird, doch sollte dies zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden.

D) Zu Art II Z 2 und Art III Z 3 (§ 12 Abs 2a Z 2 GehaltsG 1956 und § 26 Abs 2a Z 2 VBG):

In den genannten Bestimmungen ist die dort erwähnte Anlage - im Gegensatz zum jeweils folgenden Abs 2b nicht dadurch näher bezeichnet, daß sie "zu § 12 Abs 2 Z 8" bzw "zu § 26 Abs 2 Z 8" gehört.

E) Zu Art IV Z 4 (§ 19 Abs 4 erster Satz PG 1965):

Angeregt wird, zur Verdeutlichung die Worte "im Fall des Abs 1" bzw "im Fall des Abs 1a" jeweils an den Beginn des unter dieser Ziffer stehenden Satzteiles zu stellen ("1. im Fall des Abs 2 die Unterhaltsleistung" bzw "2. im Fall des Abs 1a die Unterhaltszahlungen,").

F) Zu Art X Z 4 (§ 18 Abs 1 B-GBG):

Sprachlich zulässig ist im vorliegenden Fall die Verwendung des Prädikats sowohl im Singular als auch im Plural; im selben Satz sollte dies allerdings einheitlich geschehen ("... hat ... ist." oder "...haben...sind.").

G) Angeregt wird weiters, die als Dienstpflicht normierte Mitwirkung der Beamten in den Disziplinarkommission und Disziplinarioberkommissionen künftig - wie z.B. die Prüfungstätigkeit - als Nebentätigkeit zu deklarieren, weil der unmittelbare Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben (§ 37 Abs 1 BDG 1979) in der Regel nicht gegeben ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

11. November 1993
Für den Bundesminister:
FELLNER